



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 17

HARRISLEE, 29. DEZEMBER 2021

JAHRGANG 35

---

INHALT

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 22. | Bekanntmachung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden  | 64 |
| 23. | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für das Gebiet „Dorfstraße Kupfermühle / Lykberg“ (Teilgebiet B 200 / Fußweg Lykberg) | 66 |

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## BEKANTMACHUNG

### über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den 31. Dezember und 1. Januar beschränkt.

Neben dieser Bestimmung ist das in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verankerte Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in unmittelbarer Nähe u. a. von Reethäusern zu beachten.

Wegen der besonders brandgefährlichen Dacheindeckung sind zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern folgende Abstände zu Reethäusern einzuhalten:

Beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, deren Wirkung die über die ausschließliche Knallwirkung hinausgeht (z. B. **Batterien, Leitstabsketten, Bengalos** u. Ä.) **200 m**

Beim Abbrennen von Kleinfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung (z. B. **Knaller, Böller**) **50 m**

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

#### **Lage der reetgedeckten Häuser**

#### **Schutzbereiche**

1. Alt Frösleer Weg 18

Alt Frösleer Weg:

ab Haus Nr. 8 bis Nr. 22 gerade und Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 39 ungerade

Hohe Mark:

ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade

Moränenweg:

Haus Nr. 1, 2, 3 und 5

Musbeker Weg:

ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade

Ostlandring:

Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade

2. Westerstraße 31, 33, 35, 39  
und Berghofstraße

An der dänischen Kirche:

von Haus 1 bis 17 ungerade und von Haus 2 bis 16 gerade

Bahnhofsweg:

von Haus Nr. 1 bis 5 ungerade und Haus Nr. 2 bis 12 gerade

Berghofstraße:

von Kreuzungsbereich Westerstraße bis Höhe Nordertoft 2

Bürgermeister-Iversen-Bogen:

von Haus Nr. 25 bis 31 ungerade und Haus Nr. 22 bis 28 gerade

Im Winkel

Jahresring:

von Haus Nr. 14 bis 24 gerade und Haus Nr. 15 ungerade

Norderdiek:

von Haus Nr. 5 bis 17 a ungerade und Haus Nr. 2 bis 16 gerade

Nordertoft:

Haus Nr. 2, 4, 6, 10 und 17

Pattburger Bogen:

ab Haus Nr. 50 a gerade

Westerstraße:

ab Haus Nr. 9 bis 51 ungerade und Haus Nr. 10 bis 32 gerade

Westertoft:

ab Haus Nr. 1 bis 19 ungerade und Haus Nr. 2 gerade

3. Niehuuser Straße 21

Niehuuser Straße: ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg

Sachsenheimweg: bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße

4. Ortsteil Niehuus:  
Am See, Johannisberg 2  
und Schloßberg 2

Am See

Berghofstraße: ab Haus Nr. 22 gerade

Johannisberg: ab Haus Nr. 2

Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade

Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am Friedhof

Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34 gerade

5. Ortsteil Wassersleben:  
Dammweg 12 und  
Wassersleben 28

Dammweg

Waldweg

Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade (Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

Harrislee, den 17. Dezember 2021

L. S.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für das Gebiet „Dorfstraße Kupfermühle / Lykberg“ (Teilgebiet B 200 / Fußweg Lykberg)**

Der vom Bauausschuss der Gemeinde Harrislee mit Beschluss vom 15.11.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 liegt mit seiner Planbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom **06.01.2022** bis zum **07.02.2022**

im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101 in 24955 Harrislee, Zimmer 36,

während der Öffnungszeiten (nach vorheriger Anmeldung unter 0461 / 706-0)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wesentliches Planungsziel ist es, dem im Plangebiet ansässigen Grenzhandelsmarkt (Calle) bauliche Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

Die Lage des Plangebietes ist aus anliegender Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen unter der Adresse [www.harrislee.de/bebauungspläne](http://www.harrislee.de/bebauungspläne) im Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder -während der Öffnungszeiten- zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

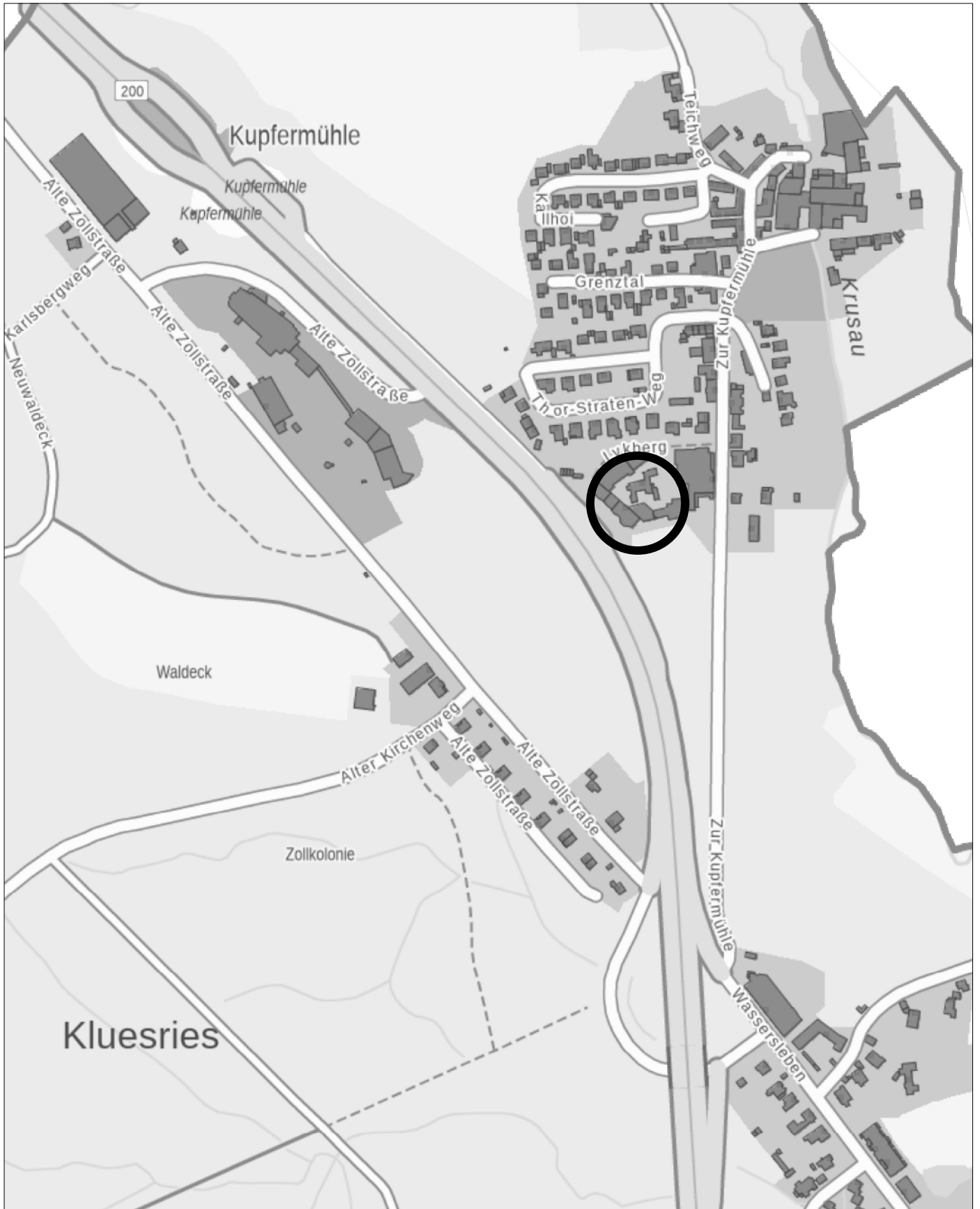
(L.S.)

Anlage: Übersichtskarte

# Gemeinde Harrislee:

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26

für das Gebiet "Dorfstraße Kupfermühle / Lykberg" (Teilgebiet B 200 / Fußweg Lykberg)



M = 1: 5.000

Übersichtskarte

